

Zeitschrift: Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 59 (2009)

Heft: 236

Artikel: Geprägt, gelagert, eingeschmolzen : die lange Geschichte der 25- und 50-Franken-Goldmünzen

Autor: Koch, Hanspeter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-177864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geprägt, gelagert, eingeschmolzen: Die lange Geschichte der 25- und 50-Franken-Goldmünzen

Hanspeter Koch

Kaum ein Thema in der jüngeren Münzgeschichte der Schweiz hat die Sammler so stark bewegt wie die nie emittierten Goldmünzen zu 25 und 50 Franken, welche in den Jahren 1955–1959 geprägt wurden¹. Genau genommen wurden diese Münzen seinerzeit nicht für die Zirkulation, sondern aus währungs- und marktpolitischen Gründen hergestellt. Sie gelangten jedoch nie zur Ausgabe, da die Voraussetzungen dazu nicht erfüllt waren. Entweder war das Bedürfnis, zur Erhaltung der Kaufkraft des Geldes mit einer Goldabgabe den Liquiditätsgrad des Marktes zu reduzieren, nicht gegeben oder der Goldpreis war so stark angestiegen, dass der Goldwert der Münzen den Nominalwert überstieg.



50 Fr.:

Wertseite: Umschrift «CONFOEDERATIO HELVETICA», im Zentrum «FR 50» in zwei Linien, darunter das Schweizer Kreuz. Ganz unten Jahreszahl und Münzzeichen «B».

Bildseite «Drei Eidgenossen (Rütlichschwur)», Umschrift «IN NOMINE DOMINI», Durchmesser 25 mm, Gewicht 11,290 g, Legierung Gold 900 / Kupfer 100



25 Fr.:

Wertseite: Umschrift «CONFOEDERATIO HELVETICA», im Zentrum «FR 25» in zwei Linien, darunter das Schweizer Kreuz. Ganz unten Jahreszahl und Münzzeichen «B».

Bildseite «Tell mit Armbrust», Umschrift «IN ARMIS LIBERTAS ET PAX», Durchmesser 20 mm, Gewicht 5,645 g, Legierung Gold 900 / Kupfer 100

Gestaltung: Bildseiten Remo Rossi nach Vorlagen von James Vibert und Ferdinand Hodler, Wertseiten Battista Ratti.

¹ Auf die Polemik um die Gestaltung der Münzen kann hier nur am Rand eingegangen werden. Nachdem der Gestaltungswettbewerb zu keinen brauchbaren Resultaten geführt hatte, wurden Remo Rossi und Battista Ratti mit der Gestaltung beauftragt. Ein Vorgehen, das scharf kritisiert wurde, zumal Rossi Mitglied der Wettbewerbsjury war. Ausserdem, wurde moniert, stellten Rückgriffe auf eine Plastik (Drei Eidgenossen von Vibert) oder ein Gemälde (Tell von Hodler) für die Formung kleinformatiger Münzen eine Missachtung der Gesetze dar, wie sie für die Gestaltung eines Münzreliefs nun einmal gälten.

Die beiden Münzen mit den Bildern der Drei Eidgenossen und von Tell verkörpern quasi den Mythos Schweiz und erfreuen sich daher besonderer Beliebtheit. Davon zeugt die grosse Zahl der über die Jahre eingegangenen Anfragen in Bezug auf die Ausgabe der Münzen. Wenn die Reaktionen auf die in unserer Kundenzeitschrift² publizierte Nachricht über das Einschmelzen der Goldstücke durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) sehr moderat ausgefallen sind, bedeutet dies, dass nach all den Jahren kaum mehr jemand ernsthaft an eine Ausgabe geglaubt hat.

Immerhin widmete die SonntagsZeitung in ihrer Ausgabe vom 8. März 2009 dem Thema einen knapp halbseitigen Bericht mit der Schlagzeile «Nationalbank schmilzt ihre Goldmünzen ein». Münzensammler und -händler, berichtete die Zeitung, hätten konsterniert auf diese Nachricht reagiert. Hier einige Voten aus dem Artikel, welche die Enttäuschung und den Ärger über die Einschmelzaktion wiedergeben: «Ich kann es schlicht nicht glauben»; «Das ist jammerschade»; «Wie konnte die Nationalbank bloss die legendären Goldmünzen vernichten und auf einen ordentlichen Gewinn verzichten?»; «Diese historischen Goldmünzen würden zum Kassenschlager...».

Doch zurück zum Anfang. Das revidierte Münzgesetz vom 17. Dezember 1951, das den Münzfuss neu definierte³, sah in Artikel 3 neben den Scheidemünzen auch Kurantmünzen aus Gold im Nennwert von 25 und 50 Franken vor. Dies bedeutete, dass die neuen Goldmünzen wieder den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels hatten, nachdem dies für die alten Goldmünzen zu 20 und 10 Franken seit der Abwertung des Frankens im Jahre 1936 nicht mehr der Fall war. Bezüglich der Noteneinlösepflicht galt immer noch der Notrechtsbeschluss des Bundesrats vom 27. September 1936, welcher die Nationalbank von der Verpflichtung entthob, ihre Noten in Gold einzulösen.

Dass das überarbeitete Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953 in Artikel 21, Absatz 1⁴ die Wiedereinführung der Einlösepflicht der Banknoten in Gold vorsah, war vor allem, um dem revidierten Artikel 39 der Bundesverfassung genüge zu tun⁵. Danach «...sollen die Banknoten normalerweise in Gold einlösbares Geldsurrogat (Geldersatz) und nur in aussergewöhnlichen Zeiten, nämlich in Kriegszeiten und in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse, nicht einlösbares Geld sein, das von jedermann angenommen werden muss»⁶. Von einer Goldumlaufwährung war man allerdings weit entfernt, denn keines der umliegenden Länder kannte damals Zahlungsmittel aus Gold. In Artikel 22 wurde der Bun-

2 «Ab in den Tiegel», *Swissmint-info* 2/09, Juni 2009, S. 7.

3 Bundesblatt 1949, Band I, S. 521. Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1952 über das Münzwesen definierte den Münzfuss wie folgt: Art. 2: Der Franken entspricht 63/310 (= 0,20322...) Gramm Feingold (ein Kilogramm Feingold = 4920 40/63 Franken).

4 «Die Nationalbank ist unter

Vorbehalt von Artikel 22 des Nationalbankgesetzes vom 23. Dezember 1953 verpflichtet, ihre Noten zum Nennwert nach ihrer Wahl in schweizerischen Goldmünzen oder in Goldbarren zum gesetzlichen Münzfuss einzulösen: ...»

5 Der 1949 per Bundesbeschluss beschlossene Wechsel zur Goldkernwährung (Revision von Art. 39 der Bundesver-

fassung: Verzicht auf Goldmünzen, Anerkennung der Banknoten als offizielles Zahlungsmittel) wurde bei der Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 abgelehnt. Der am 15. April 1951 vom Souverän genehmigte angepasste Art. 39 sah daher wiederum die Einlösepflicht der Banknoten vor.

6 Gemäss Art. 21 des National-

bankgesetzes vom 23. Dezember 1953 waren Banknoten dem Verfassungsgrundsatz nach kein Geld im Rechtssinne, sondern verkörperten einen Anspruch auf Geld in Form von Goldmünzen oder Goldbarren. Erst seit der Einführung des neuen Währungs- und Zahlungsmittelgesetzes im Jahre 2000 gelten Banknoten als vollwertige Zahlungsmittel.

desrat deshalb ermächtigt, die Verpflichtung der Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten aufzuheben und die Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme auszusprechen. In diesem Falle bleibe die Nationalbank verpflichtet, den Wert des Frankens auf der gesetzlich vorgeschriebenen Parität zu halten; beim An- und Verkauf von Gold habe sie die vom Bundesrat festzusetzenden Preisgrenzen einzuhalten. Die im letzten Satz genannten Bedingungen sollten sich später als Hindernis für eine Ausgabe der Münzen erweisen.

Auf Grund der Wiedereinführung der Einlösepflicht liess die Notenbank in den Jahren 1955–1959 insgesamt 21 Millionen Goldmünzen prägen (vgl. Tabelle 1). Dies obwohl sie bereits im Juni 1954 wegen der herrschenden Währungsverhältnisse davon befreit wurde⁷. Bereits in der Botschaft zur Revision des Nationalbankgesetzes⁸ wurde die Einlösepflicht relativiert. Die internationalen Währungsverhältnisse seien in dem Sinne als gestört anzusehen, als in keinem Land Noten gegen Gold eingelöst werden können. Wenn in unserem Land die Noteneinlösung eingeführt werde, hätte dies zur Folge, dass das in Verkehr gebrachte Gold entweder gehortet oder ins Ausland abfliessen würde. Der Nationalbank war es also freigestellt, ob und in welchem Umfang sie Goldmünzen abgeben wollte. Da die Münzabgabe im Einklang mit den übrigen währungs- und marktpolitischen Massnahmen der Notenbank stehen sollte, müssten gemäss einem Bericht der Notenbank gewisse Voraussetzungen erfüllt sein⁹:

1. Die allgemeine Marktlage müsse einen Liquiditätsgrad aufweisen, der eine Gefahr für die Erhaltung der Kaufkraft des Geldes darstelle.
2. Die freien Goldpreise müssten sich in der Nähe des Paritätswertes des Goldes bewegen, da die Münzen wieder Geldcharakter hätten.
3. Es müsse sichergestellt sein, dass das Publikum die Münzen horte und nicht als Zahlungsmittel verwende.

Diese Voraussetzungen seien zurzeit nicht gegeben. Ausserdem werde auf den früher ausgegebenen Goldvreneli ein Aufgeld von 19–26 % gegenüber dem Paritätswert erhoben. Die Abgabe der neuen Goldmünzen käme unter diesen Umständen einem ansehnlichen Geschenk an die Bezüger der Münzen gleich, was nicht verantwortet werden könne. Die Münzen würden als Spekulationsobjekt verwendet, statt thesauriert zu werden. Damit wäre zudem die Gefahr verbunden, dass mindestens ein Teil der Münzen ins Ausland verschoben würde.

- 7 Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1954 gestützt auf Art. 22 des Nationalbankgesetzes.
- 8 Botschaft vom 21. April 1953 betreffend die Revision des Nationalbankgesetzes.
- 9 Brief der SNB vom 16. November 1956 an den Vorsteher des EFZD, Bundesrat Hans Streuli.
- 10 Mit der Prägung des Jahrgangs 1955 wurde erst im Oktober 1955 begonnen. Die Ablieferung an die SNB erfolgte daher 1956. Bei der Produktion kam es anfänglich zu Problemen, da das von der Nationalbank angelieferte Gold im Feingehalt von 0,8995 schädliche Mengen von Blei, Antimon, Eisen und Silizium enthielt. Diese Verunreinigungen bewirkten eine starke Brüchigkeit der zu verarbeitenden Legierung. Geschäftsberichte 1955 und 1956 der Eidgenössischen Münzstätte.

Jahrgang	Nennwert	Goldfeingehalt	Stückgewicht in g	Feingewicht in g	Auflage	Total Gold 0,900 in t	Total Feingold in t
1955	25 Fr.	0,900	5,645	5,080	5 000 000	28,225	25,400
1955	50 Fr.	0,900	11,290	10,161	2 000 000	22,580	20,322
1958	25 Fr.	0,900	5,645	5,080	5 000 000	28,225	25,400
1958	50 Fr.	0,900	11,290	10,161	2 000 000	22,580	20,322
1959	25 Fr.	0,900	5,645	5,080	5 000 000	28,225	25,400
1959	50 Fr.	0,900	11,290	10,161	2 000 000	22,580	20,322
Total geprägte Münzen					21 000 000	152,415	137,166

Tabelle 1: Die Goldmünzenprägungen der Jahre 1955–1959¹⁰

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Nationalbank die neuen Münzen nicht in erster Linie als Zahlungsmittel betrachtete, sondern vielmehr als währungspolitisches Instrument. Wie aus einem Bericht der Nationalbank aus dem Jahre 1998 entnommen werden kann¹¹, verging zwischen dem Beschluss zur Schaffung der neuen Münzen und deren tatsächlicher Prägung aus verschiedenen Gründen relativ viel Zeit. Als die Münzen fertig gestellt waren, war der Goldpreis bereits wieder deutlich gestiegen, so dass der Nennwert erneut unter dem Goldwert zu liegen kam. Unter dieser Voraussetzung kam eine Ausgabe der neuen Münzen nicht mehr in Frage.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden der Bund aber auch die Nationalbank laufend von verschiedenen Seiten angeregt, die Münzen doch noch herauszugeben. Eine kleine Anfrage von Nationalrat Tschopp vom 17. Dezember 1958, die vorschlug, angesichts der bestehenden «Geldflüssigkeit» einen Teil des «Neudruckes» an die Bevölkerung zu verkaufen, wurde abgewiesen. Bundesrat und Nationalbank waren der Auffassung, dass eine Abgabe von Goldmünzen als marktpolitische Massnahme zum damaligen Zeitpunkt nicht angezeigt war. Die SNB hätte die neuen Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel zum Nennwert abzugeben, während hierfür auf dem Markt Überpreise verlangt würden.

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement EFZD unternahm am 7. Januar 1975 einen neuen Vorstoss und gelangte mit folgendem Vorschlag an die SNB:

1. Die Nationalbank verkauft dem Bund die Münzen zum herrschenden Marktpreis für Barrengold.
2. Der Bund veräussert anschliessend die Münzen mit einem Agio an die Sammler. Der Gewinn fliesst zur Deckung der laufenden Ausgaben in die Bundeskasse.
3. Damit der Goldbestand der Notenbank erhalten bleibt, kauft die SNB die entsprechende Menge Barrengold am Markt.

In ihrem Antwortschreiben vom 3. März 1975 unterstrich die SNB die Besitzverhältnisse an den Goldstücken deutlich: «Das Eigentum der Nationalbank an den Goldmünzen ist weder durch Gesetz noch durch Vertrag in der Weise eingeschränkt, dass der Bund einen Anspruch auf Abgabe der Goldmünzen hätte.» Sie bezweifelte zudem, dass der Bund überhaupt das Recht habe, einen numismatischen Mehrwert geltend zu machen.

Im Weiteren wies die SNB darauf hin, dass sie gemäss Art. 22 des Nationalbankgesetzes verpflichtet sei, den Wert des Frankens auf der vorgeschriebenen Parität zu halten und beim An- und Verkauf von Gold die vom Bundesrat festgesetzten Preisgrenzen einzuhalten. Dies gelte auch für die im Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1971 neu festgesetzte Goldparität des Frankens¹², auch wenn der Bundsrat keine Preisgrenzen für den An- und Verkauf festgelegt habe. Wesentlich sei allein, dass die Nationalbank nach geltendem Recht kein Gold zu anderen Preisen als der offiziellen Parität abgeben dürfe.

Die Nationalbank machte weitere Einwände volkswirtschaftlicher und währungspolitischer Natur geltend. Die Ausgabe einer so grossen Zahl an Münzen würde sich tendenziell inflatorisch auswirken¹³ und könne bei Verkäufen ins

11 Vgl. Bericht der SNB «Goldmünzen zu 25 und 50 Franken aus den Jahren 1955, 1958 und 1959» vom 28. August 1998.

12 Der Franken entspricht neu 0,21759 g Feingold (ein Kilogramm Feingold = 4595 35/47 Franken).

13 Die SNB befürchtete, dass bei einer Ausgabe der Goldmünzen nicht in erster Linie Kaufkraft abgeschöpft werde, sondern Mittel aus anderen Anlagen, wie z. B. Sparheften abgezogen würden.

Ausland den Auftrieb des Frankenkurses verstärken, was nicht erwünscht sei. Schliesslich würde die Veräusserung der Goldmünzen «auf jeden Fall die äusserst delikate Frage der Bewertung der offiziellen Goldreserven der Nationalbank in die öffentliche Diskussion bringen. Damit würde aber ein direkter Anstoss zur Aufforderung gegeben, die gesamten Goldreserven aufzuwerten, was Tür und Tor für eine wahre Flut an Begehrlichkeiten zu inflatorischer Geldschöpfung öffnen würde...» Angesichts der dargelegten Erwägungen, schloss die SNB, halte sie die vorgeschlagene Operation für nicht opportun.

In einer einfachen Anfrage bat Nationalrat Albrecht am 27. Januar 1975 den Bundesrat in Anbetracht der angespannten Finanzlage des Bundes, den Verkauf der Goldmünzen zu prüfen. Es bestehe angesichts des hohen Goldpreises und der überaus grossen Nachfrage seines Erachtens kein Anlass mehr, diese Schweizer Goldmünzen länger zu horten. Der Bundesrat hielt sich in seiner Antwort, eng an die vorerwähnte Begründung der Nationalbank und ergänzte, dass die schlechte Finanzlage des Bundes nicht auf ein einmaliges Ereignis zurückzuführen sei, sondern vielmehr auf die Tatsache, dass die Aufgaben des Bundes in ihrer Anzahl und im Ausmass zunähmen, während die Einnahmen stagnierten. Der kritischen Lage könne daher nicht durch die Erzielung eines einmaligen ausserordentlichen Gewinnes begegnet werden.

Die Helvetische Münzenzeitung konnte die Haltung der SNB nicht nachvollziehen¹⁴. Vor wenigen Jahren habe die Eidgenössische Staatskasse 100-Franken-Vreneli zum mehrfachen Nominalwert verkauft, ohne dass die Frage einer Paritätsänderung aufgetaucht sei. Ausserdem sei die Befürchtung der Nationalbank, der Verkauf könne die Inflation fördern, nicht begründet. Niemand spreche davon, dass in kurzer Zeit der ganze Bestand veräussert werden solle. Ein Auftrieb des Frankenkurses sei bei einer massvollen Verkaufspolitik nicht zu befürchten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausgabe einer Goldmünze zur 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft wurde 1987 die Emission von Goldmünzen oder -medaillen durch den Bund geprüft. Dabei wurde auch die Ausgabe der 25- und 50-Franken-Goldstücke ins Auge gefasst, aber aus den bereits erwähnten Gründen wieder verworfen¹⁵.

Zehn Jahre sollten vergehen, bis ein weiterer Versuch unternommen wurde, die Münzen doch noch frei zu bekommen. Die negativen Erfahrungen mit der Jubiläumsgoldmünze, deren erste Bestellrunde aus Spekulationsgründen stark überzeichnet wurde und daher annulliert und wiederholt werden musste, waren der Grund dafür, die gesetzlichen Vorschriften so anzupassen, dass sich ein solches Dilemma in Zukunft nicht nochmals ereignen sollte.

Die Bundesversammlung beschloss am 21. März 1997 eine Änderung des Münzgesetzes, die den Bund berechtigte, fortan Gedenk- und Anlagemünzen über dem Nennwert abzugeben. Damit wurde gleichzeitig auch die rechtliche Grundlage geschaffen, die 25- und 50-Franken-Goldmünzen zu einem höheren Preis als dem Nominal zu veräussern. Am 15. August 1997 gelangte daher Bundesrat Kaspar Villiger mit dem Vorschlag an die Nationalbank, Goldmünzen gegen die entsprechende Menge Feingold einzutauschen und als Anlagemünzen zu verkaufen. Der Mehrerlös solle zwischen dem Bund und der SNB aufgeteilt werden.

14 Helvetische Münzenzeitung 10, 1975, S. 199.

15 Zur Ausgabe gelangte schliesslich ein 250-Franken-Goldmünze mit einem Gewicht von 8 Gramm und einem Feingehalt von 0,900.

In ihrem Antwortschreiben vom 3. November stellte die Nationalbank fest: «Wir sind uns bewusst, dass die SNB selbst die Münzen nicht auf den Markt verkaufen kann. Es mangelt einerseits an der gesetzlichen Kompetenz und scheitert insbesondere an der Vorschrift, wonach die SNB Gold nur zur offiziellen Parität von 4595 35/47 Franken je Kilo an- und verkaufen kann. Ein Verkauf an den Bund würde einer verdeckten Gewinnausschüttung gleichkommen, welche im Lichte der Gewinnverteilungsvorschriften von Artikel 27 des Nationalbankgesetzes unseres Erachtens nicht zu verantworten ist. Der von Ihnen vorgeschlagene Tausch der Münzen gegen die entsprechende Menge Barrengold hätte auch bei einer Aufteilung des Mehrerlöses zwischen Bund und SNB dieselbe Folge. Daher muss auch von dieser Möglichkeit Abstand genommen werden.»

Neben den rechtlichen Erwägungen, bemerkte die Nationalbank, würden zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch politisch-psychologische Bedenken gegen eine Ausgabe der in den 1950er Jahren geprägten Goldmünzen sprechen. Das für die Prägung verwendete Gold sei zwar nach dem Kriege angekauft worden. Eine Veräusserung der Münzen würde aber die Diskussion um die früheren Goldgeschäfte der SNB in unerwünschter Weise beleben.

Aufgrund dieser Überlegungen schlug die SNB Bundesrat Villiger vor, die Beantwortung der Frage über die Verwendung der Goldmünzen erst nach der Revision der Währungsverfassung und der nachfolgenden Gesetzgebung ins Auge zu fassen. Bis dann dürfte auch die historische Aufarbeitung der Goldgeschäfte während des Zweiten Weltkrieges soweit fortgeschritten sein, dass ein solches Projekt ohne unliebsame Nebengeräusche abgewickelt werden könne.

Mit der Revision der Bundesverfassung vom 18. April 1999 wurde die Bindung des Frankens an das Gold auf Verfassungsstufe gelöst. Damit wurden auch die letzten rechtlichen Hürden, die gegen eine Ausgabe der Goldmünzen sprachen, beseitigt. «Mit dem Inkrafttreten des Währungs- und Zahlungsmittelgesetzes¹⁶ auf den 1. Mai 2000 wurde die formelle Goldbindung des Schweizer Frankens beseitigt. ... Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen über Goldparität, Goldeinlöse- und Golddeckungspflicht musste die Nationalbank ihre Goldbestände aber zu einem Preis bilanzieren, der weit unter dem Marktpreis lag (vgl. Fussnote 12). Sie konnte auch keine An- und Verkäufe von Gold tätigen. Mit der Aufhebung der Goldbindung wurde der SNB nun eine marktnahe Bewertung ihrer Goldreserven ermöglicht»¹⁷.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2000 ersuchte die Swissmint die Nationalbank in Zusammenhang mit einem an Bundesrat Villiger adressierten Bürgerbrief um eine Neu Beurteilung der Angelegenheit. Die SNB antwortete am 23. Juni 2000: Mit der Revision der Währungsverfassung sei die Goldbindung des Frankens aufgehoben worden. Die SNB dürfe nun Gold zu Marktpreisen kaufen und verkaufen. Inzwischen habe man mit dem Verkauf der nicht mehr benötigten Goldbestände von 1300 Tonnen begonnen.

Die SNB sei im Prinzip einverstanden, dass die Goldmünzen verwertet würden, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen: Der Münzen seien gegenwärtig zum Marktpreis des Goldes bilanziert und bildeten einen Teil der Goldreserven der SNB. Das Gesamtgewicht betrage 137 Tonnen. Es könne nur dann ein Verkaufspreis, der signifikant über dem Marktpreis des Goldes liege, erzielt werden, wenn eine kleine Auflage ausgegeben (10 000–20 000 Stück) und der Rest

16 Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel WZG.

17 Pressemitteilung EFD vom 28.2.2001, «Verwendung von Goldreserven der Nationalbank».

eingeschmolzen werde. Die Kosten für das Einschmelzen würden rund 7 Millionen Franken betragen, was mit dem Verkauf der Münzen kaum realisiert werden könne. Die SNB habe nicht die Absicht die Münzen einzuschmelzen, da dies die Gewinnablieferung an Bund und Kantone schmälern würde.

Falls die Swissmint die Goldmünzen zum Marktpreis des Goldes übernehmen wolle und bereit sei, die Einschmelzkosten der SNB zu tragen, erwarte sie den Entscheid der Münzstätte, wie viele Münzen sie zu übernehmen beabsichtige. Der Rest würde dann eingeschmolzen. Sie wolle aber darauf aufmerksam machen, dass die Einschmelzung von alten Goldmünzen beim Schweizer Publikum auf wenig Verständnis stossen würde.

Diese Nachricht wurde bei der Swissmint mit Unverständnis und Enttäuschung aufgenommen. Die erwähnten Schmelzkosten überstiegen die Möglichkeiten der Münzstätte bei Weitem. Die Swissmint gelangte daher Ende August 2000 mit einem Konzept, das die stufenweise Abgabe nach Jahrgang einer begrenzten Anzahl Goldmünzen vorsah (max. 12 000 Stück pro Nominal und Jahr), erneut an die Nationalbank. Damit die Aktion Erfolg habe, sei zu kommunizieren, dass in absehbarer Zeit keine weiteren Goldstücke herausgegeben würden.

Die Antwort kam postwendend. In ihrem Brief vom 7. September 2000 bemerkte die Nationalbank dazu Folgendes: «Nach Durchsicht Ihres Konzepts sind wir zum Eindruck gelangt, dass Sie unseren Brief vom 23. Juni 2000 nicht richtig interpretiert haben.» Die SNB sei grundsätzlich nur dann an einer Abgabe der Goldmünzen interessiert, wenn die Swissmint entweder den ganzen Bestand an Goldmünzen oder die Einschmelzkosten der nicht verwendeten Münzen übernehme. Würden die Goldstücke gemäss dem Vorschlag der Swissmint zurückbehalten, so wäre dieser Teil der Goldreserven nicht mehr frei verfügbar (kein liquider Bestandteil) und müsste daher eingeschmolzen werden.

Sechs Jahre später hatte die Nationalbank ihre Einwände bezüglich des Einschmelzens der Münzen offenbar vergessen. Im Laufe des Jahres 2006 begann sie ohne Rücksprache mit der Swissmint mit der Umschmelzung «nicht markt-gängiger Formate» in handelsübliche Barren (vgl. Tabelle 2), wie aus den Jahresrechnungen 2006–2009 zu entnehmen ist. 2006 wurden 16,89 Tonnen Goldmünzen (entspricht 15,2 Tonnen Feingold) verarbeitet und im darauf folgenden Jahr 76 Tonnen Goldmünzen (68,4 Tonnen Feingold). Die Umschmelzung wurde im Herbst 2008 abgeschlossen. Nach Informationen der SNB wurden bis auf 20 000 Stück pro Sorte und Jahrgang alle Münzen eingeschmolzen, d. h. weitere 58,44 Tonnen (52,6 Tonnen Feingold). Damit werde sichergestellt, «dass von diesen in (kunst-) historischer und numismatischer Hinsicht wertvollen Münzen genügend Exemplare erhalten bleiben»¹⁸. Diese stünden aber nicht für die Sammler zur Verfügung, wie SNB-Direktor Peter Bechtiger am 13. November 2008 bei einem Gespräch mit Swissmint-Geschäftsleiter Kurt Rohrer klarstellte. Dies wurde gegenüber der *SonntagsZeitung* wie folgt bekräftigt: Es sei ausgeschlossen, dass die SNB die Münzen zum Sammlerwert verkaufe. Dies entspräche nicht dem Auftrag der Nationalbank¹⁹.

Den Grund für die Umschmelzaktion kommentierte die Nationalbank im vorerwähnten Schreiben wie folgt: «Seit dem Verkauf der Hälfte der Goldreserven der SNB in den Jahren 2000 bis 2005 bildeten diese Goldmünzen einen substantiellen Anteil am verbleibenden Goldbestand. Um die jederzeitige einfache Ver-

18 «Sprachregelung zur Umschmelzung der 25-Franken-Goldmünzen «Tell» und der 50-Franken-Goldmünzen «Drei Eidgenossen» der SNB vom 23. Dezember 2008.

19 *SonntagsZeitung* vom 8. März 2009, Wirtschaft, S. 57.

wertbarkeit dieses Anteils sicherzustellen, beschloss das Direktorium, einen Grossteil der Münzen in handelsübliche Goldbarren umschmelzen zu lassen.»

Datum	Feingewicht, t	Gewicht Gold 0,900, t	Vernichtet Feingold, t	Vernichtet Gold 0,900, t
31.12.2005	175,20	194,67		
31.12.2006	160,00	177,78	15,20	16,89
31.12.2007	91,60	101,78	68,40	76,00
31.12.2008	39,00		52,60	58,44
Total vernichtete Münzen			136,20	151,33
Gewicht der nicht eingeschmolzenen 25- und 50-Franken-Stücke (120 000 Expl.)			0,914	1,016

Tabelle 2: Goldmünzenbestand der SNB gemäss den Geschäftsberichten 2006–2008²⁰

Die Begründung leuchtet bis zu einem gewissen Grade ein. Unverständlich ist aber, wieso nicht eine andere Lösung gesucht wurde, welche auch die Sammler befriedigt hätte. Ebenfalls unklar ist der Umstand, warum von jedem Nominal und Jahrgang 20 000 Stück auf die Seite gelegt wurden. Als Belegstücke für Sammlungen usw. hätten einige wenige Exemplare gereicht. Soll damit die Möglichkeit offen gehalten werden, diese Münzen vielleicht doch noch einmal herauszubringen? Das Warten und Spekulieren geht damit weiter.

Aus rein rechtlicher Sicht hat die SNB, wie der Bericht um die nicht emittierten Goldmünzen aufzeigt, sicherlich im höchsten Grade korrekt gehandelt. Ob dies aber auch im Sinne ihrer Aktionäre (Kantone, Kantonalbanken, Privataktionäre) und letztendlich der Schweizer Bevölkerung war, darf bezweifelt werden. Die Kosten für das Einschmelzen der Münzen musste sie nun doch selber tragen und der bei einem partiellen Verkauf angebotene Anteil am numismatischen Gewinn ging ihr zumindest vorderhand verloren. Ob bei einer späteren Ausgabe der zurückbehaltenen Münzen noch ein annähernd vergleichbares Agio wie in den Blütezeiten des Münzensammelns erzielt werden kann, darf ernsthaft bezweifelt werden. Von der SNB hätte man sich in dieser Angelegenheit mehr Offenheit und Mut gewünscht. Bevölkerung und Sammler hätten es ihr gedankt.

²⁰ Vgl. Ziffer 08 des Anhangs zur Jahresrechnung. Dort bezeichnet als: «Abnahme durch Umschmelzung nicht markt-gängiger Formate in Barren.». Ausserdem ist im Geschäftsbericht der SNB 2006, S. 93 (Anhang zur Jahresrechnung) zu lesen: «Der physische Goldbestand (der SNB) besteht aus Goldbarren und Goldmünzen. Letztere werden grösstenteils in Barren umgeschmolzen.» Woraus sich die 39 Tonnen verbliebener Goldmünzen – neben den vor dem Einschmelzen verschonten Stücken – zusammensetzen, geht aus den Jahresberichten nicht hervor. Offenbar handelt es sich dabei um 20-Franken-Goldvreneli des Jahrgangs 1949. Vgl. Helvetische Münzenzeitung 10, 1975, S. 200: «Die Nationalbank besitzt ... auch noch einen sehr grossen Teil der mit Jahrszahl 1949 in einer Auflage von 10 Mio. (Stück) geprägten 20-Franken-Vreneli. Auf eine entsprechende Anfrage bei der Nationalbank wird uns mitgeteilt, dass die Stückzahl der noch nicht verausgabten Münzen bis heute nicht veröffentlicht wurde.»

Abbildungsnachweis:
Fotos: Swissmint, Bern

Hanspeter Koch
Swissmint
Bernastrasse 28
3005 Bern